



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Bildungsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung des Amtes eines oder einer Landesbeauftragten für politische Bildung**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/1750

Der Landtag hat am 10. April 2014 in erster Linie über den Gesetzentwurf Drucksache 18/1750 debattiert und ihn zur weiteren Beratung federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt; der Innen- und Rechtsausschuss hat zuletzt am 29., der Bildungsausschuss am 30. Oktober 2014 über den Gesetzentwurf beraten.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag, mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN, den Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.



## Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung des Amtes eines oder einer Landesbeauftragten für politische Bildung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf:

Ausschussvorschlag:

### § 1 Wahl und Abberufung

(1) Das Amt der oder des Beauftragten für politische Bildung wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. Für den Fall der vorzeitigen Abberufung oder Entlassung führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 1 bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.

### § 2 Aufgaben

Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es,

1. die politische Bildung für die gesamte Bevölkerung des Landes auf überparteilicher Grundlage mit geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu vertiefen und die freiheitlich-

### § 1 Wahl und Abberufung

unverändert

### § 2 Aufgaben

Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es,

1. die politische Bildung für die gesamte Bevölkerung des Landes **überparteilich** mit geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu vertiefen und die freiheitlich-demokratische **Grundordnung** zu festi-

- |   |  |
|---|--|
| <p>lich-demokratische Ordnung zu festigen,</p> <p>2. dabei mit den Trägern der politischen Bildung und besonders den Schulen und Hochschulen zusammenzuarbeiten und sie zu beraten,</p> <p>3. die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten der politischen Bildung zu beraten,</p> <p>4. praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der politischen Bildung zu sammeln, auszuwerten und Interessierten bereitzustellen,</p> <p>5. Tagungen, Lehrgänge und andere Veranstaltungen durchzuführen, in deren Rahmen Themen der politischen Bildung unter Mitwirkung von Fachleuten aus Wissenschaft, Politik und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erörtert werden und</p> <p>6. Schleswig-Holstein in seinem Zuständigkeitsbereich auch gegenüber Trägern und Einrichtungen der politischen Bildung in anderen Bundesländern zu vertreten.</p> | <p>gen,</p> <p>2. dabei mit den Trägern der politischen Bildung, <b>den an der politischen Bildung beteiligten Behörden</b>, besonders den Schulen und Hochschulen, <b>sowie den Trägern der außerschulischen politischen Jugendbildung</b> zusammenzuarbeiten und sie zu beraten,</p> <p>3. unverändert</p> <p>(entfällt)</p> <p>4. <b>Veranstaltungen</b> durchzuführen, in deren Rahmen Themen der politischen Bildung unter Mitwirkung von Fachleuten aus Wissenschaft, Politik und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erörtert werden und</p> <p>5. Schleswig-Holstein in seinem Zuständigkeitsbereich auch gegenüber Trägern und Einrichtungen der politischen Bildung in anderen Bundesländern zu vertreten.</p> |
|---|--|

### § 3 Rechtliche Stellung

Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies betrifft insbesondere Stellungnahmen gegenüber dem Landtag, Behörden, Verbänden oder der Öffentlichkeit. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die oder der Landesbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

### § 4 Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauf-

### § 3 Rechtliche Stellung

unverändert

### § 4 Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

unverändert

tragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Landesbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

#### **§ 5 Beteiligung**

(1) Die Landesregierung beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die die Belange der politischen Bildung betreffen.

(2) Bei Gesetzesvorhaben, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Landesbeauftragten betreffen, hat sie oder er das Recht auf Anhörung vor dem Landtag.

#### **§ 5 Kuratorium**

(1) Die Überparteilichkeit der Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten wird durch ein Kuratorium sichergestellt. Die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und die Aufstellung des Haushaltsplanes der oder des Landesbeauftragten erfolgen im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Es hat das Recht, jederzeit von dem oder der Landesbeauftragten Auskünfte über dessen Tätigkeit und andere Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich zu erhalten.

(2) Das Kuratorium setzt sich aus je einer Vertreterin oder eines Vertreters der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie von ihnen zu benennende sachverständige Persönlichkeiten und Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen oder Verbänden, die mit Fragen der politischen Bildung befasst sind, zusammen. Diese werden für die Dauer der Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landta-

#### **§ 5 Beteiligung**

unverändert

#### **§ 6 Kuratorium**

(1) unverändert

(2) Das Kuratorium setzt sich aus je einer Vertreterin oder **einem Vertreter** der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie **je einer von jeder Fraktion zu benennenden sachverständigen Persönlichkeit oder Vertreterin** und Vertreter von Einrichtungen oder Verbänden, die mit Fragen der politischen Bildung befasst sind, zusammen. **Die politischen Stiftungen der im Landtag vertretenen Parteien sowie die Landesschülervertretungen**

ges bestellt.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf.

(5) Der oder die Landesbeauftragte sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nehmen mit Antrags- und Rederecht ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium kann Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung sowie weitere Persönlichkeiten als Beraterinnen und Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

## **§ 6 Bericht**

Die oder der Landesbeauftragte berichtet dem Landtag in jeder Legislaturperiode des Landtages über die Situation der politischen Bildung in Schleswig-Holstein sowie über ihre oder seine Tätigkeit. Darüber hinaus kann die oder der Landesbeauftragte dem Landtag weitere Berichte vorlegen; ebenso kann der Landtag weitere Berichte des Beauftragten verlangen.

**benennen jeweils einen gemeinsamen Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin. § 22 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages gilt entsprechend. Die Mitglieder** werden für die Dauer der Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages bestellt.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte **eine Vorsitzende oder** einen Vorsitzenden und dessen **Stellvertreterin oder** Stellvertreter **und gibt sich eine Geschäftsordnung.**

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag **von wenigstens drei Mitgliedern** muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. **Die oder** der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. **Sie oder** er stellt die Tagesordnung auf.

**(5) Das Kuratorium kann den im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen bis zu drei Vorschläge für die Wahl der oder des Landesbeauftragten zuleiten. Absatz 6 Satz 1 findet auf die Vorbereitung der Wahlvorschläge keine Anwendung.**

**(6) Der oder die Landesbeauftragte sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nehmen mit Antrags- und Rederecht ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium kann Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung sowie weitere Persönlichkeiten als Beraterinnen und Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.**

## **§ 7 Bericht**

unverändert

## **§ 8 Inkrafttreten**

**Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.**